Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1949/11/19 2Ob177/49

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.11.1949

Norm

ABGB §988
ABGB §1332

Rechtssatz

Übersteigt die Ersatzforderung einen als Schadenersatz vereinbarten Höchstbetrag, hat es im Falle der culpa levis mit diesem Höchstbetrag sein Bewenden. Der Höchstbetrag ist in diesem Falle eine Summenforderung; für diese ist auch die Zahlungskraft einer entwerteten Währung aufrechterhalten (§ 986 ABGB). Auf die Grundsätze der Entscheidung SZ 6/226 sei verwiesen, ihre teilweise Einschränkung ergibt sich aus dem Vorgesagten.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 177/49
  Entscheidungstext OGH 19.11.1949 2 Ob 177/49
  Veröff: SZ 22/179

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1949:RS0024027

Dokumentnummer

JJR_19491119_OGH0002_0020OB00177_4900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at